bei werden wir wohl beharren dürfen, ohne daß man uns mit Grund Unbilligkeit vorwerfen könnte.

Leipzig, 29. März 1838.

K. Reimer
(Weidmann'sche Buchhandlung).

Nachschrift. Auf alle Aufsätze, die bisher über die Zahlungsangelegenheit gedruckt sind, etwas zu erwiedern, schien mir nicht nothwendig, da die meisten sich darauf beschränken, die seit wenigen Jahren herabgedrückte Währung nicht nur festhalten zu wollen, sondern wo möglich noch mehr herabzudrücken, und nicht dies willkürlich finden, sondern die ausgesprochne Absicht der Verleger, eine angemessene Ordnung herzustellen, dictatorisch schelten. Aber überraschenden Eindruck macht die so eben in Nr. 26 dieses Bl. abgegebene Meinung der Stuhr'schen Buchhandlung. Entgegnen läßt sich wohl darauf am allerwenigsten etwas, aber doch den ehrenden Aufforderern danken, daß sie die löbl. Stuhr'sche Buchhandlung zu dieser Erklärung bewogen haben.

Leipzig, 31. März 1838.

K. Reimer.

Buchhändler-Zahlung! Nichts, als Buchhändler-Zahlung!

Jedenfalls wird in bevorstehender Ostermesse in einer Generalversammlung die Abschaffung unserer bisherigen Buchhändler-Währung zur Sprache kommen. Da aber dabei höchstwahrscheinlich mehr Verlags- als Sortimentsbuchhändler zugegen sein werden, letztere aber in dieser Angelegenheit ganz besonders betheiligt sind, so würde vielleicht ein allgemein gültiger Beschluß am Besten dadurch zu erzielen sein, daß von Seiten des geehrten Börsen-Vorstandes bei Zeiten Stimmzettel an alle Deutsche Buchhandlungen versendet würden. Es würden diese Stimmzettel, nach meiner ganz unmaßgeblichen Ansicht, über folgende drei Arten von Buchhändler-Währung zu entscheiden haben:

1) Preuß. Court. ohne Aufgeld und Louisd'or à $5\frac{2}{3}$ ßl.
2) = = = = = = à $5\frac{3}{4}$ ßl. (jedoch nur in der Messe.)
3) = = mit $2\frac{1}{12}$ % = = Louisdor à $5\frac{3}{4}$ ßl. (jedoch nur in der Messe.)

Ich würde mich für die Art unter 2) bestimmen, und werde, wenn obiger Vorschlag von dem resp. Börsenvorstande keine Berücksichtigung findet, in der nächsten Generalversammlung einen demgemäßen Antrag stellen, im Voraus überzeugt, lebhafte Unterstützung zu finden. Dabei könnte auch wohl ein Amendement hinsichtlich der Ducaten, welche füglich aus der Buchh.-Zahlung zu streichen wären, am rechten Orte sein.

Um nun nicht im Widerspruche mit der in d. Bl. bereits gegebenen Erklärung zu stehen, nehme ich dieselbe hierdurch zurück und bestimme mich, mit Vorbehalt der Entscheidung der Generalversammlung für die vorstehend unter 2) angegebene Zahlungsart.

Meine Verlags-Unternehmungen sind allerdings nicht sehr bedeutend, mein Sortimentsgeschäft aber ganz unbedeutend: Eigennutz ist daher nicht die Triebfeder zu diesen Zeilen. Allein am Agio will ich nichts gewinnen; verlieren kann ich aber dabei auch nichts, denn Autoren, Buchdrucker, Papierhändler und Buchbinder nehmen stets den Ld'or. mit $5\frac{3}{4}$ ßl.

Ludwig Schreck.

Rüge.

Dem vom Verlagscomptoir in Grimma herausgegebenen bibliographischen Anzeiger liegt eine gute Idee zum Grunde, die aber so schlecht ausgeführt wird, daß man sich schämt, seine Firma darauf gedruckt zu erblicken. Zum Beweise mögen hier blos einige von den vielen groben Verstößen des ersten Bogens folgen. Es findet sich nämlich

unter Jurisprudenz:
Medicinalordnung für Zürich,
Ordonnanz für die Züricher Scharfschützen.

unter Geographie, Statistik, Reisebeschreibungen:
Frank, Hypothekenwesen zu Frankfurt.
Henfen, die wichtigsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens.
Obermaier, die amerikanischen Pönitentiarsysteme.
Schumann und Mennsegg Leben v. Grubers.

unter Naturgeschichte:
Böttger, Beiträge zur Physik.
Herschel's Astronomie.

unter Pädagogik und Kinderschriften:
Meirner, das Linzer Kochbuch (!)
Reiter, Beicht-, Communion- und Meßandacht.

unter ausländischen Sprachen:
Künic Ortnides mèrvart unde tôt v. Ettmüller (!!).

Mit welcher Flüchtigkeit die einzelnen Titel angegeben sind, davon nur ein Beispiel:
Hannov. Staatsgrundgesetz. 12. Altona, Hammerich. 4 gr.
kann wohl nichts Anderes sein sollen, als:
Meine Ueberzeugung über das H.St.G.G.

Sapienti sat!

Ein Subscribent des bibliographischen Anzeigers.

Miscellen.

London, 23. März. Die Bill über das Verlagsrecht, die der Rechtsgelehrte Talfourd (s. B.Bl. 1837. S. 955) nächstens vor das Unterhaus bringen wird, enthält 35 Bestimmungen, von welchen folgende die wichtigsten sind: Das Verlagsrecht an einem literarischen Werke, das in Zukunft erscheint, dauert während des Verfassers Lebenszeit und weitere 60 Jahre. Ist der Verfasser gestorben, und das Verlagsrecht in den Händen seiner Erben, so sollen diese Erben dasselbe während der Dauer des Zeitraums von 60 Jahren vom Tode des Verfassers an behalten. Ist ein